



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabi Schmidt FREIE WÄHLER**
vom 05.06.2018

Anwendung gesetzlicher Feiertage in ganz Bayern?

Im Rahmen seiner Regierungserklärung „Das Beste für Bayern“ legte Ministerpräsident Dr. Markus Söder einen seiner Schwerpunkte auf die Bewahrung der bayerischen Identität. Die diesbezüglichen Ausführungen beginnen mit dem Satz: „Wir bekennen uns klar zur christlich-abendländischen Prägung Bayerns“. Dazu zählen gewiss auch unsere gesetzlichen christlichen Feiertage wie zuletzt das katholische Hochfest Fronleichnam. Festzuhalten bleibt allerdings, dass die Leitung des Europäischen Patentamts (EPA) mit Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München für das Jahr 2018 beschlossen hat, an diesem Tag den regulären Betrieb fortzuführen. Das läuft der Zielsetzung der Staatsregierung entgegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Europäische Patentamt die bayerischen gesetzlichen Feiertagsregelungen nicht vollständig übernommen hat?
- 1.2 Falls ja, gab es vonseiten der Staatsregierung Bemühungen, auf eine Korrektur der diesbezüglichen Entscheidung der Amtsleitung des EPA zum Fronleichnamfest hinzuwirken?
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen der Amtsleitung des EPA im Lichte der eigenen Zielsetzung, die christlich-abendländische Prägung Bayerns zu erhalten?
2. Wie schätzt die Staatsregierung den Umfang der Störung der Feiertagsruhe durch den fortlaufenden Betrieb im EPA insbesondere im Hinblick darauf ein, dass für den Behördenbetrieb nicht nur bayerischen Bürgern in ihrer Rolle als Bedienstete dieser internationalen Behörde der Feiertag vorenthalten wurde, sondern auch externe Dienstleister, etwa zur Bewirtschaftung der Kantinen oder der Gebäudereinigung, davon betroffen sein konnten?
3. Ist der Staatsregierung grobschätzig bekannt, wie viele Arbeitnehmer in Bayern durch die Fortführung des Behördenbetriebs im EPA an Fronleichnam arbeiten mussten?
4. Plant die Staatsregierung, in Zukunft auf die Amtsleitung des EPA zuzugehen, um dort künftig auf eine vollständige Übernahme der bayerischen Feiertagsregelung hinzuwirken?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 11.07.2018

Vorbemerkung:

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) bestimmt in Bayern zwölf landesweite gesetzliche Feiertage:

Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, den 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen sowie den Ersten und Zweiten Weihnachtstag (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 FTG). In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung – hierzu zählt die Landeshauptstadt München – ist zudem Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 FTG). Nur in der Stadt Augsburg ist außerdem der 8. August (Friedensfest) gesetzlicher Feiertag (Art. 1 Abs. 2 FTG).

Nach Art. 2 Abs. 1 FTG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Zu den Vorschriften, die dem grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot vorgehen, gehören die (bundesgesetzlichen) Schutzbestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe von Arbeitnehmern nach §§ 9 ff Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das Europäische Patentamt (EPA) in München ist ein Organ der Europäischen Patentorganisation (EPO); es wird von einem aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehenden Verwaltungsrat überwacht. Die Europäische Patentorganisation ist eine durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) geschaffene zwischenstaatliche Einrichtung.

Entsprechend Art. 1 bis 3 Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 05.10.1973 ergibt sich eine weitgehende Immunität des Europäischen Patentamts, die sich auf die Räumlichkeiten, Archive bzw. Dokumente sowie die Organisation selbst erstreckt. Als internationale Organisation hat sich das EPA eigene, für seine internen Arbeitsbedingungen geltende Regeln gegeben.

Die Mitgliedstaaten der EPO haben die spezifischen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des EPA in einem Beamtenstatut festgelegt, das einen reibungslosen Betrieb des Amtes gewährleisten soll. Das Statut kann sich von den jeweiligen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten, in denen das EPA Dienstorte unterhält, unterscheiden und dienstortübergreifend Regelungen für alle Bediensteten des EPA treffen.

Entsprechend der Aufstellung der „Offiziellen Feiertage“ für das Jahr 2018 auf der Webseite des EPA http://www.epo.org/service-support/holidays_de.html hat das Amt eine einheitliche Feiertagsregelung (mit Ausnahme der jeweiligen

vom EPA als Feiertage übernommenen Nationalfeiertage) für alle vier europäischen Standorte (München, Den Haag, Berlin und Wien) getroffen. Diese beinhaltet zusätzliche „Feiertage“ am Heiligen Abend (24. Dezember), am 27. und 28. Dezember sowie an Silvester (31. Dezember).

An drei von 13 gesetzlichen Feiertagen, wie sie in Art. 1 Abs. 1 FTG bestimmt sind, nämlich an Heilige Drei Könige, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt, hat das EPA geöffnet.

Hinsichtlich der konkreten Situation der Feiertagsregelung in Bayern bedeutet dies, dass die arbeitsschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, gegenüber dem EPA weder ein Überwachungs- noch ein Anordnungsrecht hat.

1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Europäische Patentamt die bayerischen gesetzlichen Feiertagsregelungen nicht vollständig übernommen hat?

Die „Offiziellen Feiertage“ hat das Europäische Patentamt auf seiner allgemein abrufbaren Webseite veröffentlicht.

1.2 Falls ja, gab es vonseiten der Staatsregierung Bemühungen, auf eine Korrektur der diesbezüglichen Entscheidung der Amtsleitung des EPA zum Fronleichnamfest hinzuwirken?

Nein.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen der Amtsleitung des EPA im Lichte der eigenen Zielsetzung, die christlich-abendländische Prägung Bayerns zu erhalten?

Die „Offiziellen Feiertage“ des EPA sind weitgehend deckungsgleich mit den gesetzlichen Feiertagen in Bayern. Nur an drei von 13 gesetzlichen Feiertagen, wie sie Art. 1 Abs. 1 FTG bestimmt, hat das EPA geöffnet. Die christlich-abendländische Prägung Bayerns wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Wie schätzt die Staatsregierung den Umfang der Störung der Feiertagsruhe durch den fortlaufenden Betrieb im EPA insbesondere im Hinblick darauf ein, dass für den Behördenbetrieb nicht nur bayerischen Bürgern in ihrer Rolle als Bedienstete dieser internationalen Behörde der Feiertag vorenthalten wurde, sondern auch externe Dienstleister, etwa zur Bewirtschaftung der Kantinen oder der Gebäudereinigung, davon betroffen sein konnten?

Für Mitarbeiter externer Dienstleister gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG, dass Arbeitnehmer – ohne eine behördliche Genehmigung – an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 ArbZG in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt beschäftigt werden dürfen, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden dürfen.

Wenn das EPA öffnet, benötigt es für seinen Betrieb auch die Leistung der Hilfs- und Nebenbetriebe. Der genannte Kantinenbetrieb ist von dieser Rechtsgrundlage als sog. andere Einrichtung zur Bewirtung von Personen umfasst. Gleiches gilt für die an diesen Tagen notwendigen Reinigungstätigkeiten.

3. Ist der Staatsregierung grobschätzig bekannt, wie viele Arbeitnehmer in Bayern durch die Fortführung des Behördenbetriebs im EPA an Fronleichnam arbeiten mussten?

Nein.

4. Plant die Staatsregierung, in Zukunft auf die Amtsleitung des EPA zuzugehen, um dort künftig auf eine vollständige Übernahme der bayerischen Feiertagsregelung hinzuwirken?

Nein.